

der König „minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren“, hat der preussische Landtag zu beschließen, den der Agnat sofort zu berufen hat. Regent ist der nächste Agnat schon durch die Uebernahme der Regentschaft geworden; der Regent hat die Regentschaft niederzulegen, wenn der Landtag ihre Nothwendigkeit nicht anerkennt. Bis zur Niederlegung, zum Mindesten bis zu dem Beschlusse, der die Nothwendigkeit nicht anerkennt, besteht die Regentschaft zu Recht. Der Beschluß, daß die Regentschaft nicht nothwendig sei, hat keine rückwirkende Kraft (vgl. Arndt, Komm. zur preuß. Verf., S. 111).

Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde schreibt Johann vor:

„Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben vertritt das Staatsministerium die Regierung.“

Der preussische Landtag ist in solchem Falle in der Person des zu Wählenden nicht beschränkt; dieser muß regierungsfähig sein. Seine Funktionen hören auf, sobald der Thronfolger oder der nächste Agnat (durch Erreichung der Großjährigkeit, Wiedererlangung der Gesundheit) regierungsfähig wird.

Artikel 58 der Preussischen Verfassungsurkunde bestimmt:

„Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Ersetzen zu regieren. Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.“

Der Regent von Preußen steht mit Ausnahme des Titels überall, auch in Ansehung seiner Unverantwortlichkeit, staatsrechtlich dem Könige von Preußen gleich. (Allerhöchster Erlaß vom 7. Oktober 1858, Preuß. Verf.-S. 1858, S. 537). Er übt daher ipso jure in und mit der Regentschaft in Preußen auch die Präsidialbefugnisse im Reiche aus. Er beruft und schließt Bundesrath und Reichstag, vertritt das Deutsche Reich völkerrechtlich, erklärt Krieg und Frieden im Namen des Reiches, ist Bundesherzherr, ernennt den Reichskanzler u. s. w. Er übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten aus. Er ist auch in Ansehung der Ausübung der Präsidialbefugnisse ebenso unverantwortlich wie der Kaiser. Strafrechtlich genießt er einen geringeren Schutz; denn nicht die §§ 80, 81, 94 und 95, sondern die (milderen) §§ 96, 97, 100 und 101 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auf den Regenten Anwendung; s. auch Hugo Meyer, Deutsches Strafrecht, 3. Aufl., S. 608. Die Ausübung der Präsidialbefugnisse hängt so wenig wie die der Regentschaft im Allgemeinen von der Eidesleistung des Regenten ab. Nur kann der Regent vor der Eidesleistung das Ministerium nicht wechseln (ebenso Graßmann im Archiv für öffentliches Recht, Vb. VI, S. 439 ff.). Liegt der Fall des letzten Satzes in Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde vor, d. h. wählt das preussische Staatsministerium die Regierung in Preußen, so darf und muß es mit dieser Regierung zugleich die Präsidialbefugnisse im Reiche ausüben.

Der Regent von Preußen und im Falle des letzten Absatzes in Artikel 57 der Preussischen Verfassungsurkunde das preussische Staatsministerium bedürfen bei Ausübung der Präsidialrechte keiner Anerkennung von Seiten des Bundesrathes oder des Reichstages. Sie können und müssen diese Rechte selbst gegen den Willen und Widerspruch von Bundesrath und Reichstag ausüben. Ebenso ist es eine interne preussische Angelegenheit, ob die Erbfolgeordnung an der Krone in Preußen geändert wird (Arndt, Komm. zur Reichsverfassung, S. 125, Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 126, Seydel, Comm. zur Reichsverfassung, S. 155).